

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 6

Hildesheim, den 30. Mai

2002

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße S. 105. — Satzung für die Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen S. 113 — Zusammenführung von Offener Tür Hannover und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Hannover S. 116. — Ernennungsurkunde für Herrn Pfarrer Hoffmann S. 117. — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. März 2002 S. 118. — Beschluss der Bistums-KODA vom 11. 2. 2002: Änderung der Anlage 11 zur AVO (Reisekostenerstattung) S. 118. — Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim S. 120. — Verlängerung der Geltungsdauer ad experimentum der Ordnung für die Arbeit der Dekanatsräte im Bistum Hildesheim S. 127. — Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 29. 9. 2002 in Göttingen-Geismar S. 127.

Johannes Paul II.

Apostolisches Schreiben *Misericordia Dei*

als „Motu proprio“ erlassen

über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße

Durch die Barmherzigkeit Gottes, des Vaters, der versöhnt, hat das Wort Fleisch angenommen im reinen Schoß der seligen Jungfrau Maria, um „sein Volk von seinen Sünden“ zu erlösen (*Mt* 1, 21) und ihm „den Weg des ewigen Heiles“ zu erschließen.¹ Der heilige Johannes der Täufer bestätigt diese Sendung, indem er auf Jesus hinweist als das „Lamm Gottes“, „das die Sünden der Welt hinwegnimmt“ (*Joh* 1, 29). Das gesamte Handeln und die Verkündigung des Vorläufers Jesu sind ein nachdrücklicher und beherzter Ruf zur Buße und zur Umkehr, dessen Ausdruck die in den Wassern des Jordans gespendete Taufe ist. Jesus selbst unterwarf sich jenem Bußritus (vgl. *Mt* 3, 13–17), nicht weil er gesündigt hätte, sondern weil „er sich unter die Sünder rechnen läßt. Er ist schon ‚das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt‘“ (*Joh* 1, 29). Er nimmt schon die ‚Taufe‘ seines blutigen Todes vorweg“.² Das Heil ist insbesondere Erlösung von der Sünde, die ein Hindernis für die Freundschaft mit Gott ist, Befreiung aus dem Zustand der Sklaverei, in dem der Mensch steht, der

¹ *Missale Romanum*, Präfation vom I. Adventssonntag.

² *Katechismus der Katholischen Kirche*, 536.

der Versuchung des Bösen nachgab und die Freiheit der Kinder Gottes verloren hat (vgl. *Röm* 8, 21).

Die von Christus den Aposteln anvertraute Sendung ist die Ankündigung des Reiches Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Hinblick auf die Bekehrung (vgl. *Mk* 16, 15; *Mt* 28, 18–20). Der Abend desselben Tages seiner Auferstehung, unmittelbar vor Beginn der apostolischen Sendung, schenkt Jesus den Aposteln, auf Grund der Kraft des Heiligen Geistes, die Macht, die reinigen Sünder mit Gott und mit der Kirche zu versöhnen: „Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert“ (*Joh* 20, 22–23).³

Im Laufe der Geschichte und in der ununterbrochenen Praxis der Kirche hat sich der „Dienst der Versöhnung“ (*2 Kor* 5, 18), der durch die Sakramente der Taufe und der Buße gespendet worden ist, als eine pastorale Aufgabe erwiesen, die immer lebendig im Bewußtsein blieb und die gemäß dem Auftrag Jesu als ein wesentlicher Bestandteil des priesterlichen Amtes erfüllt worden ist. Die Feier des Sakramentes der Buße hat im Laufe der Jahrhunderte eine Entwicklung erfahren, die verschiedene Formen hervorgebracht hat, wobei die Grundstruktur jedoch immer bewahrt worden ist. Neben der Handlung des Beichtvaters – dieser ist immer ein Bischof oder ein Priester, der im Namen Jesu Christi richtet und freispricht, heilt und gesund macht – besteht diese notwendigerweise aus den Akten des Büßers: die Reue, das Bekenntnis und die Genugtuung.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich geschrieben: „Sodann bitte ich um einen neuen pastoralen Mut, damit die tägliche Pädagogik der christlichen Gemeinden überzeugend und wirksam die Praxis des *Sakramentes der Versöhnung* vorzulegen vermag. Wie ihr euch erinnert, habe ich mich im Jahre 1984 zu diesem Thema mit dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* geäußert. Dieses Dokument faßte die Früchte der Überlegungen zusammen, die eine Generalversammlung der Bischofssynode zu diesem Problem hervorgebracht hatte. Damals habe ich darum gebeten, mit aller Anstrengung die Krise des ‚Sündenbewußtseins‘ anzugeben, die sich in der zeitgenössischen Kultur feststellen läßt. (...) Als die schon erwähnte Synode das Problem behandelte, hatten alle die Krise des Sakramentes vor Augen, die sich besonders in einigen Gebieten der Welt zeigt. Die Gründe, die an der Wurzel liegen, sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht geschwunden. Doch war das Jubiläumsjahr besonders von einer Rückkehr zur sakramentalen Buße geprägt; so hält es eine ermutigende Botschaft bereit, die man nicht unterschlagen sollte: Wenn viele Gläubige, darunter auch zahlreiche Jugendliche, dieses Sakrament fruchtbar empfangen haben, dann müssen wahrscheinlich die Hirten mehr Vertrauen, mehr Phantasie und einen längeren Atem haben, um das Bußsakrament in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern“.⁴

3 Vgl. Ökum. Konzil von Trient. 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, can. 3: DH 1703.

4 Nr. 37: AAS 93 (2001) 292.

Mit diesen Worten hatte und habe ich die Absicht, meinen Mitbrüdern im bischöflichen Amt – und durch diese allen Priestern – Mut zu machen und sie gleichzeitig mit Nachdruck einzuladen, für eine rasche Erneuerung des Sakramentes der Versöhnung zu sorgen. Dies ist auch eine Forderung echter Nächstenliebe und wahrer pastoraler Gerechtigkeit.⁵ Ich erinnere sie auch daran, daß jeder Gläubige, der die geforderte innere Disposition mitbringt, das Recht hat, persönlich die Gabe dieses Sakramentes zu empfangen.

Damit das Urteil über die Disposition des Büßers hinsichtlich der Gewährung bzw. der Verweigerung der Vergebung und der Auferlegung der angemessenen Buße von seiten des Spenders des Sakramentes gefällt werden kann, ist es notwendig, daß der Gläubige über das Bewußtsein um die begangenen Sünden, den Schmerz darüber und den Willen, nicht wieder darin zurückzufallen,⁶ hinaus seine Sünden bekennt. In diesem Sinn erklärte das Konzil von Trient, daß es „nach göttlichem Recht notwendig sei, die Todsünden samt und sonders zu bekennen“.⁷ Die Kirche sah schon immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil, das den Priestern in diesem Sakrament anvertraut ist, und der Notwendigkeit, daß die Büßer die eigenen Sünden bekennen,⁸ außer bei Unmöglichkeit. Weil das vollständige Bekenntnis der schweren Sünden kraft göttlicher Einsetzung grundlegender Bestandteil des Sakramentes ist, ist es keineswegs der freien Verfügbarkeit der Hirten anheimgestellt (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, usw.). Allein die zuständige kirchliche Autorität gibt genau – im Rahmen der entsprechenden Disziplinarnormen – die Kriterien zur Unterscheidung an, um die echte Unmöglichkeit, die Sünden zu bekennen, zu unterscheiden von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur scheinbar vorliegt oder jedenfalls überwindbar ist.

In den aktuellen pastoralen Situationen und indem ich den besorgten Anträgen zahlreicher Mitbrüder im Episkopat entgegenkomme, halte ich es für angebracht, auf einige der geltenden kanonischen Normen bezüglich der Feier dieses Sakramentes aufmerksam zu machen und dabei einige Aspekte zu präzisieren, um – im Geiste der Gemeinschaft mit der Verantwortung, die dem gesamten Episkopat eigen ist⁹ –, eine bessere Spendung des Sakramentes zu begünstigen. Es geht darum, die Feier der Gabe, die der Herr Jesus Christus nach seiner Auferstehung der Kirche anvertraut hat, wirksamer zu gestalten, sie immer treu zu wahren, und auf diese Weise fruchtbarer werden zu lassen (vgl. *Joh* 20, 19–23). Dies scheint besonders notwendig zu sein, da in einigen Gegenden die Tendenz sichtbar wird, die persönliche Beichte fallen zu lassen, und gleichzeitig unerlaubterweise auf die „Generalabsolution“ bzw. die „kollektive Absolution“ zu-

5 Vgl. *C.I.C.*, can. 213 und 843 § 1.

6 Vgl. Ökum. Konzil von Trient, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, Kap. 4: DH 1676.

7 *Ebd.*, can. 7: DH 1707.

8 *Ebd.*, Kap. 5: DH 1679; Ökum. Konzil von Florenz, *Dekret für die Armenier* (22. November 1439): DH 1323.

9 Vgl. *C.I.C.*, can. 392; II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 23. 27; Dekret über das Amt der Bischöfe *Christus Dominus*, Nr. 16.

rückzugreifen, so daß diese nicht mehr als außerordentliches Mittel in ganz außergewöhnlichen Situationen erkennbar ist. Aufgrund einer willkürlichen Ausweitung der Bedingung einer *schweren Notlage*¹⁰ verliert man praktisch die Treue zum göttlichen Charakter des Sakramentes aus den Augen, und konkret die Notwendigkeit der Einzelbeichte, was zu schweren Schäden für das geistliche Leben der Gläubigen und für die Heiligkeit der Kirche führt.

Nachdem ich diesbezüglich die Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und den Päpstlichen Rat für die Auslegung von Gesetzestexten angehört sowie die Meinung der verehrten Brüder Kardinäle, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, eingeholt habe, bestätige ich die katholische Lehre über das Sakrament der Buße und der Versöhnung, die im *Katechismus der Katholischen Kirche*¹¹ zusammenfassend dargestellt ist. Deshalb bestimme ich im Wissen um meine pastorale Verantwortung und im vollen Bewusstsein über die immer aktuelle Notwendigkeit und Wirksamkeit dieses Sakramentes folgendes:

1. Die Ordinarien sollen alle Spender des Sakramentes der Buße daran erinnern, daß das universale Gesetz der Kirche unter Anwendung der diesbezüglichen katholischen Lehre folgendes bestätigt hat:

- a) „Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; allein physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von einem solchen Bekenntnis; in diesem Fall kann die Versöhnung auch auf andere Weisen erlangt werden“.¹²
- b) Deshalb ist „jeder, dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür verpflichtet, daß die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden, die in vernünftiger Weise darum bitten; des weiteren, daß ihnen an festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind, Gelegenheit geboten wird, zu einer persönlichen Beichte zu kommen“.¹³

Ferner sollen alle Priester, die die Befugnis zur Spendung des Bußsakramentes haben, dazu allgemein und stets bereit sein, sooft die Gläubigen begründeter Weise darum bitten.¹⁴ Der Mangel an Bereitschaft, die verwundeten Schafe aufzunehmen, vielmehr ihnen entgegenzugehen, um sie in den Schafstall zurückzuführen, wäre für den, der durch die Priesterweihe in sich das Bild des Guten Hirten tragen soll, ein schmerzliches Zeichen eines fehlenden pastoralen Empfindens.

10 Vgl. can. 961, § 1, 20.

11 Vgl. Nr. 980–987; 1114–1134; 1420–1498.

12 Can. 960.

13 Can. 986, § 1.

14 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, 13; *Ordo Paenitentiae, editio typica*, 1974, *Praenotanda*, Nr. 10, b.

2. Die Ortsordinarien sowie die Pfarrer und Rektoren von Kirchen und Heiligtümern müssen periodisch überprüfen, daß tatsächlich die größtmöglichen Erleichterungen für die Beichte der Gläubigen bestehen. Empfohlen wird insbesondere die sichtbare Anwesenheit der Beichtväter in den Kultstätten während der vorgesehenen Zeiten, die Anpassung dieser Zeiten an die reale Lebenssituation der Pönitenten und die spezielle Bereitschaft dazu, vor den Meßfeiern die Beichte abzunehmen und, sofern andere Priester zur Verfügung stehen, dem Bedürfnis der Gläubigen nach der Beichte auch während der Meßfeier nachzukommen.¹⁵
3. Da „der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenerforschung bewußt ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat“,¹⁶ muß jede Praxis mißbilligt werden, die die Beichte auf ein allgemeines oder auf das Bekenntnis nur einer oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt. Indem man der Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit Rechnung trägt, wird ihnen andererseits empfohlen, auch ihre läßlichen Sünden zu bekennen.¹⁷
4. Die in can. 961 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehene Absolution, die mehreren Pönitenten gleichzeitig und ohne vorausgehende Einzelbeichte erteilt wird, muß im Licht und im Rahmen der vorangehenden Normen verstanden und entsprechend angewendet werden. Sie hat nämlich „den Charakter einer Ausnahme“¹⁸ und „kann in allgemeiner Weise nur erteilt werden:
 - 1° wenn *Todesgefahr* besteht und für den oder die Priester die Zeit nicht ausreicht, um die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören;
 - 2° wenn eine *schwere Notlage* besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so daß die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren; als ausreichend begründete Notlage gilt aber nicht, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder bei einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können“.¹⁹Was den Fall der *schweren Notlage* betrifft, gilt präzise folgendes:

15 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, *Responsa ad dubia proposita: Notitiae* 37 (2001) 259-260.

16 Can. 988, § 1.

17 Vgl. can. 988, § 2; Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32; AAS 77 (1985) 267; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1458.

18 Johannes Paul II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: a. a. O.

19 Can. 961, § 1.

- a) Es handelt sich um objektive Ausnahmesituationen, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten.
- b) Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen nicht voneinander getrennt werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priestermangels den einzelnen die Beichte „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ abzunehmen, niemals aus; diese Unmöglichkeit muß mit dem Umstand verbunden sein, daß andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld „längere Zeit“ die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muß die Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.
- c) Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ hören zu können, bezieht sich nur auf die Zeit, die für die unerläßliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein längeres Seelsorgesgespräch, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.
- d) Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, wie lange, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muß, damit tatsächlich die Unmöglichkeit, gemäß can. 960 gegeben ist. Diese Beurteilung ist unklug, wenn sie den Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für „längere Zeit“ vor.
- e) Es ist nicht zulässig, Situationen einer scheinbaren *schweren Notlage* zu erzeugen oder entstehen zu lassen, die sich aus der wegen Nichtbeachtung der oben angeführten Normen²⁰ versäumten ordentlichen Spendung des Sakramentes ergeben, und noch weniger solche, die aus der Option der Gläubigen für die Generalabsolution entstehen, so als handele es sich um eine normale und den beiden im Rituale beschriebenen ordentlichen Formen gleichwertige Möglichkeit.
- f) Der große Andrang von Pönitenten stellt allein keine ausreichende Notlage dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus

²⁰ Vgl. *oben* Nr. 1 und 2.

tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen.

5. Das Urteil darüber, ob die gemäß can. 961, § 1, 2° erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht nicht dem Beichtvater, sondern dem „Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind“.²¹ Diese pastoralen Kriterien werden, nach den Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete, Ausdruck des Bemühens um die vollkommene Treue zu den von der universalen Ordnung der Kirche formulierten Grundkriterien sein müssen, die sich im übrigen auf die aus demselben Sakrament der Buße in seiner göttlichen Stiftung herrührenden Forderungen stützen.
6. Da es in einem für das Leben der Kirche so wesentlichen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß unter den verschiedenen Episkopaten der Welt völlige Harmonie herrscht, sollen die Bischofskonferenzen gemäß can. 455, § 2 des CIC so bald wie möglich der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den Text der Normen zukommen lassen, die sie im Lichte des vorliegenden *Motu proprio*, unter Anwendung von can. 961 des CIC zu erlassen oder zu aktualisieren beabsichtigen. Damit wird man nicht fehlgehen, eine immer größere Gemeinschaft zwischen den Bischöfen der ganzen Kirche zu fördern, indem man überall die Gläubigen dazu anspornt, reichlich aus den im Sakrament der Versöhnung immer sprudelnden Quellen der göttlichen Barmherzigkeit zu schöpfen.
Aus diesem Blickwinkel wird es auch angebracht sein, daß die Diözesanbischöfe den jeweiligen Bischofskonferenzen berichten, ob in ihrem Jurisdiktionsbereich Fälle von *schwerer Notlage* aufgetreten sind oder nicht. Es wird sodann Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, die obengenannte Kongregation über die tatsächliche Situation in ihrem Gebiet und über eventuelle Veränderungen, die womöglich später festgestellt werden, zu informieren.
7. Was die persönliche Disposition der Pönitenten betrifft, wird folgendes bekräftigt:
 - a) „Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, daß er recht disponiert ist; er muß sich vielmehr gleichzeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten“.²²
 - b) Soweit möglich, ist an die Gläubigen, selbst bei Todesgefahr, „die Aufforderung vorauszuschicken, daß sich jeder bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken“.²³

21 C.I.C., can. 961, § 2.

22 Can. 962, § 1.

23 Can. 962, § 2.

- c) Es ist klar, daß Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution nicht gültig empfangen können.
8. Unbeschadet der Verpflichtung, „seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen“;²⁴ „hat der, dem durch Generalabsolution schwere Sünden vergeben werden, bei nächstmöglicher Gelegenheit, sofern nicht ein gerechter Grund dem entgegensteht, ein persönliches Bekenntnis abzulegen, bevor er eine weitere Generalabsolution empfängt“.²⁵
9. Bezüglich des *Ortes* und seiner *Ausgestaltung* für die Feier des Sakramentes ist zu berücksichtigen, daß:
- a) „der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene Ort eine Kirche oder eine Kapelle ist“;²⁶ wobei freilich klar ist, daß pastorale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können;²⁷
- b) seine Gestaltung durch die von den jeweiligen Bischofskonferenzen erlassenen Normen geregelt wird, die gewährleisten müssen, daß sich die Stelle der Beichtgelegenheit „an einem offen zugänglichen Ort“ befindet und auch „mit einem festen Gitter versehen“ ist, so daß die Gläubigen und die Beichtväter selbst, die dies wünschen, frei davon Gebrauch machen können.²⁸

Ich bestimme daß alles, was ich mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines *Motu proprio* festgelegt habe, volle und bleibende Gültigkeit habe und vom heutigen Tag an eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung. Alles, was ich in diesem Schreiben verfügt habe, hat seiner Natur entsprechend auch für die verehrungswürdigen katholischen Ostkirchen Geltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Canones ihres eigenen Codex.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. April, 2. Sonntag der Osterzeit oder Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit (Weißer Sonntag), im Jahr des Herrn 2002, dem 24. Jahr meines Pontifikats.



24 Can. 989.

25 Can. 963.

26 Can. 964, § 1.

27 Vgl. can. 964, § 3.

28 Vgl. can. 964, § 2. Päpstlicher Rat für die Auslegung von Gesetzestexten, *Responsa ad propositum dubium: de loco excipiendi sacramentales confessiones* (7. Juli 1998): AAS 90 (1998) 711.

Satzung für die Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen

Präambel

Als Bildungseinrichtung der katholischen Kirche dient die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen der Bildung des ganzen Menschen auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses von Mensch und Welt, Individuum und Gesellschaft. Sie soll ein Ort sein, „an dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt und gesichert werden können“¹. Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen sieht ihren Bildungsschwerpunkt in der Familienbildung und bemüht sich als Pastorales Zentrum für die Dekanate Duderstadt, Gieboldehausen-Lindau, Göttingen, Nörten und Osterode, die Seelsorge der Gemeinden dieser Region zu fördern.

Für das Sondervermögen Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen des Bischöflichen Stuhles Hildesheim wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist ein im Eigentum des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim stehendes unselbständiges Sondervermögen, das von dem übrigen Vermögen des Bischöflichen Stuhles getrennt gehalten und durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim verwaltet wird. Zu diesem Sondervermögen gehört derzeit das Grundstück in Germershausen, Klosterstraße 28, nebst aufstehenden Gebäuden und Inventar.

§ 2

- (1) Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist die Förderung der Erwachsenenbildung, vor allem der Familienbildung, im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes und der Seelsorge in den Dekanaten Duderstadt, Gieboldehausen-Lindau, Göttingen, Nörten und Osterode.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen. Die Veranstaltungen der Bildungsstätte stehen jeder Person offen.

¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“, Freiburg 1976, S. 518–548, 546.

§ 3

- (1) Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bildungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen Eigentum des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim, der es weiter für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Bischöfliche Stuhl erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Katholischen Bildungsstätte.

§ 4

- (1) Im Rechtsverkehr tritt der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen auf.
- (2) Die Leitung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist dem Provinzialat der Augustiner übertragen.

Der Leiter der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen wird vom Bischof von Hildesheim im Einvernehmen mit dem Provinzoberen der Augustiner und nach Stellungnahme des Kuratoriums und des Beirates benannt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Leiters ist der/die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ist der Leiter im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und der ihm erteilten Vollmacht berechtigt. Zu allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Fragen, die über den täglichen Geschäftsverkehr hinausgehen, holt der Leiter die Stellungnahme des Kuratoriums ein.

§ 5

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium handelt im Auftrag des Trägers. Es hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Beschlussfassung des Haushaltsplanes inkl. Stellenplan der Einrichtung
 - Beschlussfassung über die den Haushaltsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen der Einrichtung
 - Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung der Einrichtung

- Stellungnahme zur vorgesehenen Benennung des Leiters durch den Bischof von Hildesheim
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - kraft Amtes die Leiter der Hauptabteilungen Finanzen/Bau und Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim
 - drei vom Bischof von Hildesheim zu berufende Mitglieder
 - der Leiter mit beratender Stimme
 - (3) Die Amtszeit der vom Bischof von Hildesheim zu berufenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
 - (4) Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bischof von Hildesheim bestimmt. Er/Sie lädt das Kuratorium wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein.
 - (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.
 - (6) Bei Entscheidungen des Kuratoriums, die voraussichtlich Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit der Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen haben werden, muss vor einer Beschlussfassung eine Stellungnahme des Beirats eingeholt werden.
 - (7) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät den Leiter in allen Fragen der inhaltlichen Arbeit der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes der Bildungsstätte
 - Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption der Einrichtung
 - Mitwirkung bei der Programmplanung
 - Stellungnahme zu Entscheidungen, die Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen haben werden, vor einer Beschlussfassung des Kuratoriums
 - Stellungnahme zur vorgesehenen Benennung des Leiters durch den Bischof von Hildesheim
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - fünf bis sieben vom Bischof von Hildesheim zu berufende Mitglieder, wobei der Bischof die Vorschläge des Leiters der Bildungsstätte berücksichtigt

- der Leiter der Kath. Bildungsstätte St. Martin in Germershausen mit beratender Stimme
- (3) Die Amtszeit der vom Bischof von Hildesheim zu berufenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
 - (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen(n) Vorsitzende(n). Er/Sie lädt den Beirat wenigstens zweimal jährlich schriftlich unter Nennung der Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein.
 - (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
 - (6) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Leiter der Einrichtung.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 18. Dezember 1992.

(L. S.)

† Josef
Bischof von Hildesheim

Zusammenführung von Offener Tür Hannover und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Hannover

Die Offene Tür Hannover und die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Hannover wurden zum 01. 01. 2002 zu einer gemeinsamen Beratungseinrichtung zusammengeführt, die der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates zugeordnet ist.

Die Einrichtung trägt den Namen: „Offene Tür / Ehe-, Familien und Lebensberatung Hannover“.

Die Einbindung in die jeweils bestehenden Diözesan- und Bundesstrukturen von Offener Tür und Ehe-, Familien- und Lebensberatung bleibt gewahrt.

Ziel der Zusammenführung war es, an dem gemeinsamen Standort Ka:punkt, Gruppenstraße 8, 30159 Hannover, kompetente Hilfe für Ratsuchende anzubieten, für Außenstehende erkennbare und nachvollziehbare Strukturen zu schaffen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und den Gegebenheiten der Großstadtseelsorge angemessen Sorge zu tragen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der

Offenen Tür und der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sollen erhalten bleiben und für die Ratsuchenden weiterhin nutzbar sein.

Der gemeinsamen Einrichtung steht ein Leiter bzw. eine Leiterin vor.

Er bzw. sie ist verantwortlich für

- die Vertretung der Einrichtung nach außen;
- die Erstellung und Fortschreibung der Arbeitskonzepte der Einrichtung gemäß den Vorgaben des Trägers unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Personalentwicklung;
- die Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen;
- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gemäß der Haushalts- und Kassenordnung des Bistums Hildesheim;
- die Vertretung der Einrichtung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Träger;
- die Qualitätssicherung.

Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen den Leiter bzw. die Leiterin bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben.

Das Team aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trifft sich zu regelmäßigen Besprechungen. Zu inhaltlichen Schwerpunkten kann der Leiter bzw. die Leiterin Fachausschüsse einberufen.

Ernennungsurkunde für Herrn Pfarrer Hoffmann

Lieber Herr Pfarrer Hoffmann,

in meiner Urkunde vom 23. November 1995 hatte ich Sie zum Leiter der „Offenen Tür“ Hannover ernannt.

Nun sind zum 1. Januar d. J. die „Offene Tür“ Hannover und die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Hannover zu einer gemeinsamen Beratungseinrichtung zusammengeführt worden.

Die neue Einrichtung trägt den Namen: „Offene Tür / Ehe-, Familien- und Lebensberatung Hannover“. Sie hat ihren gemeinsamen Standort im ka:punkt, Grubenstraße 8 in Hannover.

Unter Beibehaltung Ihrer Aufgaben als Pfarrer von Hannover-Wülfel, St. Michael, ernenne ich Sie hiermit zum

Leiter
der „Offenen Tür / Ehe-, Familien- und Lebensberatung Hannover“
im ka:punkt in Hannover.

Hildesheim, den 30. April 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes
vom 14. März 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung vom 14. März 2002 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes – AVR – beschlossen.

Die Beschlüsse werden in Kürze in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien vom 16. Juli 1997 (KA Nr. 8 vom 29. Juli 1997, Seite 155) werden die Beschlüsse für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 14. März 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 11. Februar 2002:
Änderung der Anlage 11 zur AVO (Reisekostenerstattung)

9. Änderung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim

Wegstreckenentschädigung

In Anlage 11 – Reisekostenerstattung – wird § 5 – Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung – wie folgt geändert:

- **0,58 DM wird durch 0,30 Euro und**
- **0,03 DM wird durch 0,02 Euro ersetzt.**

Verpflegungsmehraufwendungen

§ 7 Abs. 2 – Verpflegungskosten – der Anlage 11 – Reisekostenerstattung – wie folgt geändert:

- **46,- DM wird durch 24,- Euro,**
- **20,- DM durch 12,- Euro und**
- **10,- DM durch 6,- Euro ersetzt.**

Übernachungskosten

§ 8 – Übernachtungskosten – der Anlage 11 – Reisekostenerstattung – wie folgt geändert:

- **15,- DM wird durch 10,- Euro ersetzt.**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 13. März 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11. Januar 1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 11. Februar 2002 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 21. März 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Der Beschluss der Bistums-KODA vom 11. Februar 2002 wird hiermit veröffentlicht.

Hildesheim, den 30. April 2002

Bernert
Bischöflicher Generalvikar

Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde/eines Caritasverbandes/eines Ordens oder einer Kongregation, die der Aufsicht des Bischofs unterstehen, ist ein Angebot für Kinder – und damit auch für ihre Familien –, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern.* Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgabe auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt eine ausreichende Information der Eltern, ein geregeltes Aufnahmeverfahren sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus.

§ 1 Formen der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind

- a) Kindergarten für 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt
- b) Hort für 6–13-jährige Kinder

* Eltern im Sinne dieser Ordnung sind Personen, denen die elterliche Sorge nach dem BGB zusteht.

c) Krippe für 0–3-jährige Kinder

d) Spielkreise

Soweit die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch altersübergreifende Familiengruppen gebildet werden.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Eltern festgelegt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sollen 20 Stunden wöchentlich und 4 Stunden täglich nicht unterschreiten.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger unter Mitwirkung des Pädagogischen Beirates festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.
- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Kindergartenjahr im Sinne dieser Ordnung ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.
- (2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) des Kindes:
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
 - b) Anzahl und Alter der Geschwister
 - c) Überstandene und bestehende Krankheiten, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen
 - d) zuständiger Hausarzt und Krankenkasse
 - e) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform

- f) der Eltern:
Name, Geburtsname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Beruf, Telefon-Nummer, unter der die Eltern während der Öffnungszeiten erreichbar sind.
- (2) Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

§ 4 Information

- (1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Eltern eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentlichen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Eltern zu bestätigen.
- (2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
 - b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
 - c) allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Früh-, Spät-, Überbrückungsdienste, Schließungszeiten
 - d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
 - e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlmodus, Einverständnis zur Anpassung durch einseitige Erklärung, ggf. Zusatzkosten
 - f) Abmeldung und Kündigung
 - g) Betreuungsvertrag

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der unter Beteiligung des Pädagogischen Beirates festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.

- (4) Spätestens mit der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten der Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

§ 6 Betreuungsvertrag

- (1) Mit den Eltern ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und Überbrückungsdiensten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen. Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach § 4, die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen. Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Eltern zu bestätigen.
- (2) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Kirchlichen Datenschutzanordnung – KDO – ist ausdrücklich hinzuweisen. Die nach der KDO erforderliche Einwilligung der Eltern ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (3) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Eltern zu unterschreiben. Der Kirchenvorstand kann der Leiterin/dem Leiter durch Kirchenvorstandsbeschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.
- (3) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Die schriftliche Erklärung der Eltern entbindet die päd-

gogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

- (4) Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Unfallversicherungsschutz für Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen und in ihr aufgenommen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII).
- (2) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß § 5 aufgenommen sind.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht für Verluste oder Sachschäden, es sei denn, ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z. B.: Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen) sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlausungen von Familienmitgliedern. Den Eltern ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ mit der Informationsschrift nach § 4 dieser Ordnung auszuhändigen.
- (3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.
- (4) Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

§ 10 Elternbeiträge, sonstige Kosten

- (1) Von den Eltern ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten als Elternbeitrag zu fordern. Bei der Bemessung sind die in § 8 KiTaG* festgelegten Grundsätze zu beachten.
- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben vom Träger für jeweils 1 Kindergartenjahr festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Das Einverständnis der Eltern zu diesem Beitragsfestsetzungsverfahren ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (5) Beitragserhöhungen sind mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kostendeckender Höhe von den Eltern zu fordern.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zum 31. 05. oder 30. 06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Kündigung zu einem dieser Zeitpunkte ist ausnahmsweise zulässig, wenn den Eltern wegen Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Krankheit des Kindes, die nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens vier Wochen dauert, Umzug) die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum nächst möglichen Termin nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Träger ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

* Für Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gilt § 19 des Bremischen Kindergarten- und Hortgesetzes.

- a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
- c) die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte und die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.
- (2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Januar 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Ergänzender Hinweis:

Durch Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 23. 10. 2001 wurde das „Volksbegehren Kindertagesstätten-Gesetz“ zugelassen. Der Niedersächsische Landtag hat daraufhin durch Gesetz vom 14. 12. 2001 das Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 28. 05. 1996 mit einigen Änderungen wieder hergestellt. Der seit dem 01. 01. 2002 geltende Wortlaut des Gesetzes wurde am 07. 02. 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 14. 12. 2002, Seite 57) neu bekannt gemacht.

Durch die Änderungen im Kindertagesstättengesetz ist eine redaktionelle Änderung in § 10 der Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung lautet:

Bei Bemessung sind die in § 20 KiTaG festgelegten Grundsätze zu beachten.

Wir bitten die übersandten Sonderexemplare entsprechend zu ändern.

Verlängerung der Geltungsdauer ad experimentum der Ordnung für die Arbeit der Dekanatsräte im Bistum Hildesheim

Die Geltungsdauer der zum 1. Juni 1999 ad experimentum für fünf Jahre in Kraft gesetzten Ordnung für die Dekanatsräte im Bistum Hildesheim (Kirchl. Anzeiger 7/1999, S. 113 ff.) wird mit Rücksicht auf die Amtszeit der nach den Pfarrgemeinderatswahlen am 20. Oktober 2002 neu zu konstituierenden Dekanatsräte bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Hildesheim, den 15. Mai 2002

† Josef
Bischof von Hildesheim

Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 29. September 2002 in Göttingen-Geismar

Auf Einladung des Herrn Pfarrers Manfred Barsuhn in Göttingen-Geismar findet unsere diesjährige Jahrestagung des Bonifatiuswerks am **Sonntag, den 29. September 2002** in 37085 **Göttingen-Geismar** im **Kath. Kirchenzentrum Maria Frieden, Sandersbeek 1** (Nebenstraße der Geismarer Landstraße) statt.

Es ist das dritte Mal, dass wir im Dekanat Göttingen tagen. Zweimal waren wir bereits in Göttingen-Grone St. Heinrich und Kunigunde. Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch einige andere Kirchen im Umkreis näher kennen lernen, die neueren Datums sind.

Unsere Tagung wird sich wie folgt gestalten:

Um **9.45 Uhr** werden wir mit der Pfarrgemeinde Maria Frieden den **Hauptgottesdienst** feiern. Zuvor besteht ab 9.00 Uhr Gelegenheit zum Kaffee- bzw. Tee-trinken im Pfarrheim neben der Kirche.

Gegen **11.15 Uhr** treffen wir uns im neben der Kirche gelegenen Gemeindesaal zur Begegnung und zum Jahresbericht über das Geschäftsjahr **2001**. Bei dieser Gelegenheit wird voraussichtlich auch ein Vertreter der Zentrale des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in Paderborn bei uns sein und uns über seine Eindrücke und Erlebnisse berichten.

Gegen **13.00 Uhr** werden wir zum **Mittagessen** erwartet, das im Kirchenzentrum serviert wird.

Nach dem Mittagessen wird ein Bus zur Verfügung stehen, der auch am Ende nach Göttingen-Geismar wieder zurückfahren wird.

Um **14.00 Uhr** starten wir zu einer kurzen **Rundreise** durch das Dekanat Göttingen. Zunächst besuchen wir die frühere Muttergemeinde **St. Michael** im Stadtzentrum, die zugleich Muttergemeinde aller katholischen Gemeinden im Großraum Göttingen war. Sie wird seit Jahrzehnten von den Jesuiten betreut. Anschließend steuern wir **St. Godehard** in der Weststadt an und bewundern neben der Kirche das erst vor kurzem neu geweihte Gemeindehaus. Alsdann geht es gen Norden zum Stadtteil **Weende** zu einem der größten Siedlungsgebiete, das die **St.-Vinzenz-Kirche** erhielt und Jahrzehnte später auch noch die Filialkirche **St. Franziskus** in **Bovenden**. In Richtung Südwesten erreichen wir sodann die Kleinstadt **Dransfeld**, die sich einer sehr schön gestalteten Fertigteilkirche erfreut, die heute von Göttingen-Grone St. Heinrich und Kunigunde aus betreut wird. Bei unserer Rundfahrt wird die Heimkehrergedächtniskirche **St. Norbert** in **Friedland** keineswegs vergessen, die heute von Maria Frieden aus mitbetreut wird. Unser letztes Ziel ist die Filialkirche **Hl. Kreuz** in **Rittmarshausen**, die bislang als letzte im Bistum Hildesheim gebaute Filialkirche. Nach der Rückfahrt werden wir zum Kaffee bzw. Tee in Göttingen-Geismar erwartet. Zur Tagung eingeladen sind nicht nur die Mitarbeiter(innen) und Sammler(innen) in den Pfarrgruppen des Bonifatiuswerks, sondern auch Mitglieder der Pfarrgremien, die sich für die Diaspora interessieren und engagieren. Auch Begleitpersonen, Jugendliche und Kinder sind willkommen.

Die **Anmeldungen** erbitten wir auf der beigefügten Antwortkarte bis möglichst spätestens **20. September 2002**. Tagungskosten entstehen nicht bzw. werden vom Diözesanvorstand getragen. Reisekosten mögen örtlich aufgebracht werden. Parkmöglichkeiten sind im Umkreis der Kirche genügend vorhanden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und freuen uns auf die Begegnung in Göttingen. Herrn Pfarrer Barsuhn wird es eine besondere Freude sein, wenn Sie recht zahlreich erscheinen und wenn er Ihnen bei dieser Gelegenheit Einblick in das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen seiner Pfarrei geben kann.

Wir freuen uns mit Ihnen auf diese Begegnungstagung und bitten die Mitbrüder in den Gemeinden ihre Bonifatiusvertreter(-innen) zu dieser Begegnung zu entsenden.

Hildesheim, den 3. Juni 2002

Diözesanvorstand des Bonifatiuswerks
Stoffers

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt eine Antwortkarte bei.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim
Herstellung: Offset-Druck Köhler, Harsum. Bezugspreis jährlich 7,50 EURO